



An die
Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion

Berlin, 12. Mai 2020

**Politischer Bericht für die Sitzung der Bundestagsfraktion
am 12. Mai 2020**

Inhalt

1. BOTSCHAFTEN DER WOCHE.....	3
2. ZUR LAGE	5
3. ZUR WOCHE.....	7
TOP 3: Ausbildungsmission in Mali fortsetzen	7
TOP 5: MINUSMA-Mission in Mali fortsetzen	7
TOP 7: Verlängerung KFOR, Kosovo	8
TOP 8: Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	8
TOP 9: Sozialschutz-Paket II	9
TOP 11: Vorsorgliche europäische Kreditlinie	10
TOP 13: Fortsetzung der Beteiligung an UNIFIL.....	11
TOP 15a: Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht.....	11
TOP 15e: Besserer Schutz für Verbraucher	12
TOP 16: Maklerkosten beim Immobilienkauf gerecht teilen	12
TOP 18: Gründung Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten	13
TOP 20: Klimaschutz und Digitalisierung auf die Straße bringen	13
TOP 22: Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union .	14
TOP 23: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017	15
TOP 24: Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren	16
TOP 27: Grundrente.....	16

TOP 29: Corona-Steuerhilfegesetz	17
TOP 31: Gesetz über die jüdische Militärseelsorge	17
TOP 32: Recht auf sauberes Trinkwasser umsetzen	18

1. BOTSCHAFTEN DER WOCHE

Grundrente

Gerade in dieser angespannten Zeit müssen die Menschen darauf vertrauen können, dass sie sich auf uns verlassen können. Deshalb ist es wichtig, dass die Union ihre Blockade aufgegeben hat und wir in dieser Woche – endlich – die Grundrente im Bundestag beraten. Die Rente ist für viele Menschen im Alter die Haupteinkommensquelle. Dafür haben sie jahrzehntelang gearbeitet und Beiträge eingezahlt. Viele von ihnen haben Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt. Und doch sind viele im Alter auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen. Mit der Grundrente werden wir den sozialen Ausgleich stärken und den Menschen zeigen: Eure lebenslange Beitragsleistung wird auch angemessen gewürdigt. Insgesamt werden 1,3 Millionen Menschen einen Zuschlag auf ihre Rente bekommen. Umso wichtiger ist es, dass sie die Grundrente auch ab 1. Januar 2021 erhalten.

An der Seite der Beschäftigten

Vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bereiten die finanziellen Einbußen in der Corona-Krise große Sorgen. Je länger die Pandemie anhält, desto schwieriger wird es, mit einem geringeren Einkommen den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Darum haben wir durchgesetzt, dass das Kurzarbeitergeld – gestaffelt und vorerst bis 2020 befristet - erhöht wird. Die Regelung gilt für alle, die ihre Arbeitszeit pandemiebedingt um mehr als 50 Prozent reduzieren mussten. Damit geben wir den Menschen und ihren Familien eine Perspektive, ihre laufenden Kosten besser zu stemmen.

Um weitere Härten auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden, verlängern wir das Arbeitslosengeld I um drei Monate. Damit verringern wir die Gefahr, dass Menschen in die Grundsicherung abrutschen.

Ein Konjunkturpaket für die Bürgerinnen und Bürger

Wir werden in den nächsten Wochen ein Konjunkturpaket vorlegen, um Deutschland und viele Menschen, die davon betroffen sind aus einer wirtschaftlich schwierigen Lage herauszuführen. Das ist sinnvoll und notwendig, um Arbeitsplätze zu sichern, die Produktion wieder anzukurbeln und vielen Bürgerinnen und Bürgern in einer ange-

spannten Lage neue Spielräume zu ermöglichen. Wir werden diese Investition in unser Land nutzen, um Deutschland für die Zukunft aufzustellen. Diesem Anspruch muss ein Konjunkturpaket gerecht werden.

Mehr Unterstützung für Familien in der Corona-Krise

Familien mit Kindern im Kita- oder Schulalter müssen in der Corona-Krise besonders viel schultern. Eltern kommen an ihre Belastungsgrenzen – auch finanziell. Darauf haben wir mit der Ausweitung und Erhöhung des Kurzarbeitergeldes und mit dem Notfall-Kinderzuschlag reagiert und das Elterngeld krisenfest gemacht. Gleichzeitig brauchen Familien eine Perspektive, wie sie die Betreuung der Kinder und ihre Berufstätigkeit in den nächsten Wochen und Monaten organisieren können. Es braucht jetzt Lösungen, die Eltern entlasten und gleichzeitig ihre Kinder nicht gefährden. Hier sind die Länder und Einrichtungen vor Ort gefragt, die Familien transparent und nachvollziehbar zu informieren.

2. ZUR LAGE

Liebe Genossinnen und Genossen,

die Corona-Pandemie stellt uns weiterhin vor große Herausforderungen. Auch in dieser Woche beschäftigen wir uns damit, die negativen Folgen der Krise abzufedern.

In besonderer Weise sind Kunst und Kultur, die Kreativen und freien Medienschaffenden sowie die Kultureinrichtungen, aber auch die Schausteller von der Corona-Pandemie betroffen. Der Kulturbetrieb ist bereits Mitte März faktisch auf Null heruntergefahren worden. Die Betriebskosten der Kulturstätten laufen aber weiter, Kosten zur Vorbereitung von Veranstaltungen, die abgesagt werden mussten, sind bereits entstanden. Eine Refinanzierung durch Ticketverkäufe ist jedoch derzeit nicht möglich. Diese Belastung bringt große Teile des Kunst- und Kulturbereichs in eine existenzbedrohende Lage. Das gilt auch für die Unternehmen in der Veranstaltungsbranche, denen die Existenzgrundlage entzogen ist.

Aufgrund der Bedeutung von Kunst und Kultur für unsere Gesellschaft wollen wir auch in der Krise die Strukturen und Arbeit von KünstlerInnen, Kreativen und Kulturschaffenden erhalten. Die Kultur- und Kreativwirtschaft kann auf uns zählen. Über bereits beschlossene Soforthilfeprogramme hinaus setzen wir auf weitere Schritte, etwa um die soziale Absicherung auch für freiberufliche Kulturschaffende zu gewährleisten. Der Fortbestand von Kultureinrichtungen wie Museen, Kunst und Kulturhäusern, Theatern, Kinos und sonstigen Spielstätten ist zwingend abzusichern.

Die Angst der Menschen um ihre Existenz und ihre Gesundheit machen sich derzeit auch Verschwörungstheoretiker zunutze. Umso wichtiger ist es für uns als Demokratinnen und Demokraten, unsere Politik transparent und nachvollziehbar zu begründen. Das Parlament spielt hier eine wesentliche Rolle, denn wir als Abgeordnete sind die BotschafterInnen der Menschen vor Ort. Die Bürgerinnen und Bürger sind für uns der Seismograf dafür, ob die Hilfen ankommen oder wir nachsteuern müssen.

Gerade in dieser angespannten Zeit müssen die Menschen darauf vertrauen können, dass sie sich auf uns verlassen können. Deshalb ist es wichtig, dass die Union ihre Blockade aufgegeben hat und wir in dieser Woche – endlich! – die Grundrente im Bundestag beraten. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind für viele Menschen im Alter die Haupteinkommensquelle, um ihr Leben zu finanzieren. Dafür haben sie jahrzehntelang gearbeitet und Beiträge eingezahlt. Viele von ihnen

haben Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt. Und doch sind sie im Alter auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen – genau wie diejenigen, die wenig oder gar nicht gearbeitet haben. Es ist unsere Pflicht, hier den sozialen Ausgleich zu stärken und den Menschen zu zeigen: Eure lebenslange Beitragsleistung wird auch angemessen gewürdigt. Immerhin werden 1,3 Millionen Menschen einen Zuschlag auf ihre Rente bekommen. Umso wichtiger ist es jetzt, dass die Grundrente auch ab 1. Januar 2021 in Kraft treten kann. Ein weiteres Verzögern von CDU/CSU darf es nicht geben.

Euer

Gez. Dr. Rolf Mützenich

3. ZUR WOCHE

TOP 3: Ausbildungsmission in Mali fortsetzen

Diese Woche beschließen wir den Antrag der Bundesregierung zur Fortsetzung und Erweiterung der Beteiligung an der Militärmission der EU zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali). Das Ziel der Trainings- und Beratungsmission EUTM Mali ist es, die malischen Streitkräfte, und künftig auch ergänzend die gemeinsame Einsatztruppe der G5 Sahel-Staaten in die Lage zu versetzen, selbst für die Sicherheit in der Region zu sorgen. Darum sollen sukzessive die Streitkräfte von Burkina Faso und Niger in die Beratung und Ausbildung aufgenommen werden. Mit dem neuen Mandat soll eine einsatznähere militärische Beratung gewährleistet werden. Ausbildung, Beratung und Evaluierung können künftig an gesicherten Orten in ganz Mali stattfinden. Notwendig ist dies unter anderem wegen der zunehmenden grenzüberschreitenden terroristischen Aktivitäten. Die aktive Beteiligung in Kampfeinsätzen bleibt jedoch weiterhin ausgeschlossen. Die Bundesregierung plant den Aufbau und den Betrieb eines neuen Ausbildungszentrums in Zentralmali, in Absprache mit der malischen Regierung und den Partnern der EU. Die Personalobergrenze wird statt wie bisher 350 nun 450 Soldatinnen und Soldaten betragen. Das ist erforderlich, um die erweiterten Aufgaben von EUTM Mali ohne Einschränkungen erfüllen zu können und weil die Vorbereitungen für die Übernahmen der Missionsführung im zweiten Halbjahr 2021 damit sichergestellt werden. Das Mandat soll bis zum 31. Mai 2021 verlängert werden. EUTM Mali ist komplementär zur deutschen Beteiligung an MINUSMA, der durch die VN geführten Stabilisierungsmission in Mali.

TOP 5: MINUSMA-Mission in Mali fortsetzen

Mali ist Kernland der Sahelzone und spielt damit eine Schlüsselrolle für Stabilität und Entwicklung der gesamten Sahel-Region, nicht zuletzt aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters von Herausforderungen wie Terrorismus und irregulärer Migration. Die Stabilisierung Malis ist ein Schwerpunkt des deutschen Engagements in der Sahel-Region und ein wichtiges Ziel der Afrikapolitik der Bundesregierung. Die VN-Mission MINUSMA hat im Rahmen der Stabilisierung Malis eine Schlüsselfunktion. Zu den Kernaufgaben des deutschen Engagements in Mali gehören, die Vereinbarungen zur Waffenruhe und die vertrauensbildenden Maßnahmen zwischen den Konfliktparteien sowie die Umsetzung des Friedensabkommens zu unterstützen und die Sicher-

heit, Stabilisierung sowie den Schutz von Zivilpersonen zu fördern. Die malische Regierung treibt die Umsetzung des Friedensabkommens in letzter Zeit deutlicher voran und geht auch politische Reformen an. Im Zentrum des Landes unternimmt sie ernsthafte Bemühungen ethnische Konflikte einzudämmen, was allerdings bisher noch nicht zu einer grundlegenden Verbesserung der weiterhin fragilen Sicherheitslage geführt hat. Mit dem vorliegenden Antrag der Bundesregierung, den wir diese Woche beschließen, soll die deutsche Beteiligung an MINUSMA bis zum 31. Mai 2021 verlängert werden. Die personelle Obergrenze bleibt unverändert bei 1.100 Soldaten.

TOP 7: Verlängerung KFOR, Kosovo

Diese Woche berät der Bundestag über den Antrag der Bundesregierung über die Verlängerung des Bundeswehrmandates KFOR im Kosovo. Die Bundeswehr soll sich ein weiteres Jahr an der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo beteiligen. Aktuell sind 400 Soldatinnen und Soldaten im Einsatz. KFOR ist das einzige Bundeswehrmandat, das nur aufgrund des Wunsches einer Fraktion im Bundestag konstitutiv behandelt werden muss. Seit über zehn Jahren ist es die SPD-Fraktion, die regelmäßig die konstitutive Beschlussfassung verlangt - sowohl in Oppositions- als auch in Regierungszeiten. Das unterstreicht die große Bedeutung, die wir dem Bundestag bei der Frage über Bundeswehreinsätze beimessen. Auf der Grundlage einer Resolution des UN-Sicherheitsrates und regelmäßigen Beschlüssen der NATO unterstützt das Bundeswehrkontingent die militärische Absicherung der UN-Friedensregelung für das Kosovo. Darüber hinaus trägt der Einsatz der Bundeswehr zur Stabilisierung und zum Aufbau von Sicherheitsstrukturen bei.

TOP 8: Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Bereits im März haben wir im Bundestag mehrere Gesetze beschlossen, um das Funktionieren des Gesundheitswesens bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sicherzustellen und um die mit dieser besonderen Situation verbundenen negativen finanziellen Folgewirkungen in der Gesundheitsversorgung abzumildern. Diese Woche beraten wir in zweiter und dritter Lesung ein Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite, mit dem die bereits getroffenen Regelungen und Maßnahmen weiterentwickelt und ergänzt werden.

Unter anderem soll die epidemiologische Überwachung verbessert und der öffentliche Gesundheitsdienst gestärkt werden. Testungen in Bezug auf Corona werden erleichtert und symptomunabhängig in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen. Auch vom öffentlichen Gesundheitsdienst vorgenommene Testungen können bei Versicherten über die Gesetzliche Krankenversicherung abgerechnet werden.

Außerdem schaffen wir die Voraussetzungen dafür, dass Beschäftigte in der Pflege einen finanziellen Bonus für ihre aufopferungsvolle Tätigkeit in dieser schwierigen Zeit erhalten. Für berufstätige pflegende Angehörige stellen wir bis zum 30. September 2020 sicher, dass bei einem durch das Coronavirus verursachten pflegerischen Versorgungsengpass Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatz für bis zu 10 Tage gewährt werden kann, wenn Beschäftigte auf Grund einer anderweitig nicht behebbaren Versorgungslücke die pflegerische Versorgung eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in dieser Zeit selbst organisieren oder sicherstellen müssen. Für Pflegebedürftige der Pflegestufe 1 vereinfachen wir die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nach § 45 b SGB XI von 125 Euro monatlich.

TOP 9: Sozialschutz-Paket II

Das Instrument der Kurzarbeit wird von Unternehmen großflächig genutzt, um in der Corona-Krise möglichst keine Arbeitsplätze abzubauen. Doch auch wenn das Kurzarbeitergeld (KuG) die Arbeitsplätze vieler Menschen rettet, ist es nicht einfach, auf bis zu 40 Prozent des Nettolohns zu verzichten. Der Koalitionsausschuss vom 22. April hat sich deshalb darauf geeinigt, das Kurzarbeitergeld für Beschäftigte zu erhöhen, deren Arbeitsumfang sich mehr als halbiert hat. Die Koalitionsfraktionen beraten in dieser Woche in zweiter und dritter Lesung den Gesetzentwurf zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Danach wird das KuG gestaffelt ab dem 4. Bezugsmonat auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat auf 80 Prozent (bzw. 87%) erhöht. Darüber hinaus darf künftig in allen Berufen bis zur Höhe des ursprünglichen Einkommens hinzuverdient werden.

Wer seine Arbeit verloren hat, hat es derzeit besonders schwer. Aufgrund der Corona-Krise haben diejenigen, die bereits vor der Krise arbeitssuchend waren und Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen, gegenwärtig geringe Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Hinzu kommt, dass die Vermittlungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit aufgrund des Gesundheitsschutzes eingeschränkt sind. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt deshalb auch, das Arbeitslosengeld nach SGB

III für diejenigen um drei Monate zu verlängern, deren Anspruch zwischen dem 01. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.

Soziale Dienste und Einrichtungen engagieren sich besonders, um in der Corona-Krise Hilfe zu leisten. Am Gesetz für den Einsatz sozialer Dienste (SoDEG) nehmen wir mit diesem Gesetzentwurf Änderungen vor. Insbesondere werden auch Frühförderstellen künftig in das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz aufgenommen, die Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten sowie Kinder mit Behinderungen fördern und ihnen und ihren Familien sinnvolle Lebensperspektiven vermitteln.

TOP 11: Vorsorgliche europäische Kreditlinie

Um die negativen Folgen der Bekämpfung der Corona-Pandemie zu dämpfen und der Wirtschaft zu helfen, haben sich die Finanzminister der Eurozone auf Hilfsmaßnahmen geeinigt. So wird es Kreditgarantien der Europäischen Investitionsbank (EIB) geben.

Darüber hinaus soll eine vorsorgliche Kreditlinie (ECCL) aus dem bereits bestehenden Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) ausgegeben werden. Damit werden Mitgliedstaaten des Euroraums, die wegen Corona unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, Kredite bis zu zwei Prozent ihres Bruttoinlandsproduktes zur Verfügung gestellt. So könnte Italien beispielsweise hiervon bis zu 36 Milliarden Euro als Kredit erhalten. Diese Kredite sollen nicht wie die Hilfen in der Finanzkrise vor zehn Jahren konditioniert werden. Die Kredite dürfen zu Finanzierung von direkten und indirekten Folgen auf das Gesundheitssystem verwendet werden. Das ist eine gute Nachricht der Solidarität. Denn die Corona-Krise ist schließlich nicht auf unsolide Haushaltspolitik zurückzuführen und darf deshalb auch nicht dafür instrumentalisiert werden, um alte Ideen der Austeritätspolitik zu reanimieren.

Die ECCL-Kreditlinie ist Teil eines europäischen Hilfsprogramms in Höhe von insgesamt 500 Milliarden Euro, auf das sich die Finanzminister als erstem Schritt der akuten gemeinsamen Krisenbewältigung verständigt haben. Als nächster Schritt muss nun zügig ein starkes und solidarisches europäisches Wiederaufbauprogramm hinzukommen, das über Kredite hinaus auch echte Investitionszuschüsse für den Wiederaufbau in Europa mobilisiert.

TOP 13: Fortsetzung der Beteiligung an UNIFIL

Diese Woche stimmt der Bundestag über die Verlängerung des Bundeswehrmandates UNIFIL im Libanon ab. Die wesentlichen Mandatsinhalte wurden nicht verändert. Die UN-Mission UNIFIL im Nahen Osten leistet einen wichtigen Beitrag zur sicherheitspolitischen Stabilisierung der Region, insbesondere zur Absicherung der Waffenruhe zwischen Libanon und Israel. UNIFIL trägt darüber hinaus dazu bei, die Souveränität und Stabilität des Libanon zu stärken. Deutschlands langjähriges maritimes Engagement im Rahmen von UNIFIL hat bisher einen deutlich positiven Einfluss gehabt. Es umfasst auch den Bereich der Ausbildung der libanesischen Marine zur besseren seeseitigen Grenzsicherung. UNIFIL bietet ebenfalls eine Kommunikationsplattform für direkte Kontakte zwischen Libanon und Israel, so dass mögliche Konflikte bereits im Vorfeld verhindert werden können.

TOP 15a: Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht

Durch die COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Veranstaltungsverböten mussten lange geplante Musik-, Kultur-, Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen abgesagt und viele Freizeiteinrichtungen geschlossen werden. Es wird von Schäden in Höhe von 1,25 Mrd. Euro ausgegangen.

Eine Vielzahl von bereits erworbenen Eintrittskarten für die unterschiedlichsten Freizeitveranstaltungen kann aufgrund der notwendigen Absagen nicht mehr eingelöst werden. Freizeitparks oder Schwimmbäder können aufgrund der Schließungen auf unbestimmte Zeit nicht besucht werden. Inhaber von Eintrittskarten oder Nutzungsberechtigungen wären daher nach geltendem Recht berechtigt, die Erstattung des Eintrittspreises oder Entgelts von dem jeweiligen Veranstalter oder Betreiber zu verlangen. Die Veranstalter und Betreiber wären infolge dessen mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss konfrontiert und durch die gleichzeitig entstehenden Einnahmeverluste beutet dies für viele eine existenzbedrohende Situation. Hinzukommen weitere Absagen bis weit ins Jahr hinein, die mit erheblichen Konsequenzen für alle Kultur- und Medienakteure verbunden sind.

Die Kultur- und Kreativwirtschaft wird von uns nicht alleine gelassen. Die Veranstalter von Freizeitveranstaltungen werden mit diesem Gesetz berechtigt, den Inhabern der Eintrittskarten statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein zu übergeben. Der Gutschein kann dann entweder für eine Nachholveranstaltung oder eine alterna-

tive Veranstaltung eingelöst werden. Soweit eine Freizeiteinrichtung aufgrund der COVID-19-Pandemie zu schließen war, ist der Betreiber berechtigt, dem Nutzungsberechtigten ebenfalls einen Gutschein zu übergeben. Der Inhaber des Gutscheins kann jedoch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen, wenn ihm die Annahme des Gutscheins aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder wenn der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wird.

TOP 15e: Besserer Schutz für Verbraucher

In Zeiten eines stark international ausgerichteten Warenverkehrs darf auch der Schutz von VerbraucherInnen nicht an der nationalen Grenze Halt machen. Das vorliegende „Gesetz zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz“ setzt die Vorgaben einer europäischen Verordnung vom Dezember 2017 um. Diese regelt die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden. In Deutschland regelt das nationale EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz welche Behörden für grenzüberschreitende Verbraucherrechtsverstöße zuständig sein sollen.

Darüber hinaus werden die Rechtsgrundlagen geschaffen, die es dem Bundesamt für Justiz (BfJ) künftig gestatten, seine Akten elektronisch zu führen und mit EinsenderInnen elektronisch zu kommunizieren.

TOP 16: Maklerkosten beim Immobilienkauf gerecht teilen

Die Maklerkosten sind beim Immobilienerwerb ein großer Kostenfaktor und stellen besonders für junge Familien eine Hürde beim Eigentumserwerb dar. Denn bislang müssen Käufer einer Wohnimmobilie die Kosten für den Makler oft vollständig übernehmen. Mit dem Gesetz zur Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen, das wir diese Woche verabschieden, werden wir die Nebenkosten beim Erwerb von Wohnimmobilien auf Seiten der Käufer senken. Künftig werden Maklerprovisionen zwischen Käufern und Verkäufern so geteilt, dass die Vertragspartei, die den Makler nicht beauftragt hat, maximal so viel wie die beauftragende Partei zahlt.

TOP 18: Gründung Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

Das Auswärtige Amt erfüllt derzeit als oberste Bundesbehörde sowohl ministerielle als auch nicht ministerielle Aufgaben des Auswärtigen Dienstes. Allerdings hat der Umfang seiner Aufgaben stetig zugenommen. Besonders nichtministerielle Aktivitäten in den Bereichen Infrastruktur und Verwaltung sind hinzugekommen, ohne dass bislang eine organisatorische Trennung in ministerielle und nicht ministerielle Aufgaben, wie bei anderen Bundesministerien üblich, vorgenommen werden konnte.

Damit das Auswärtige Amt seine wachsenden Aufgaben bewältigen kann, wollen wir seine Arbeit mit der Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten unterstützen. Diese Woche beraten wir im Bundestag abschließend in zweiter und dritter Lesung ein Gesetz, das den Weg für die Gründung dieser Bundesbehörde freimacht.

Das Bundesamt soll Anfang 2021 errichtet werden und schrittweise zu einer Serviceeinrichtung für Außenpolitik mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufwachsen, die über Auslands- und Fremdsprachenkenntnisse verfügen. Es soll seinen Sitz in Brandenburg an der Havel und Berlin haben. Mit der Standortwahl im Land Brandenburg leistet das Auswärtige Amt bewusst einen strukturstärkenden Beitrag zum Dezentralisierungsziel der Bundesregierung.

TOP 20: Klimaschutz und Digitalisierung auf die Straße bringen

Immer mehr Menschen verzichten auf das Auto und steigen auf das Fahrrad um. Das trägt u.a. zur Luftreinhaltung und zu einer Reduktion der Treibhausgas-Emissionen bei. Darum hat der Bund bereits heute rund 14.500 Kilometer Bundesstraßen mit Radwegen ausgestattet. Um das Radwegenetz deutschlandweit noch besser zu verknüpfen, sollen Brücken an Bundesautobahnen und Bundesstraßen zukünftig mit Radwegen ausgestattet werden. Das macht Radfahren attraktiver und steigert dessen Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen, die diese Woche abschließend im Bundestag erfolgen, sind jedoch noch weitere Maßnahmen in das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes eingeflossen, die für mehr Klimaschutz sorgen:

- Um die Klimaschutzziele im Verkehrsbereich zu erreichen, ist es außerdem wichtig, die Anzahl der emissionsfreien Elektrofahrzeuge deutlich zu erhöhen. Darum wurde mit dem Umweltbonus ein Anreiz zum Kauf eines Elektroautos

eingeführt. Die Auszahlung der Kaufprämie unterliegt Förderkriterien, die überprüft werden müssen. Die dafür notwendigen Daten können entweder extra erhoben oder vom Zentralen Fahrzeugregister übernommen werden. Das Gesetz schafft nun die Rechtsgrundlage, diese Daten auch für die Elektroautoförderung zu nutzen.

- Ein weiterer Baustein für mehr klimafreundliche Mobilität auf der Straße ist die Nutzung von Erdgas-Lastkraftfahrzeugen. Diese sind bis zum 31. Dezember dieses Jahres komplett von Mautzahlungen befreit. Um die Anschaffung dieser Fahrzeuge weiter zu fördern, wird die Mautbefreiung mit dem vorliegenden Gesetz bis Ende 2023 verlängert. Außerdem wird klargestellt, dass nur solche Fahrzeuge von der Befreiung profitieren, die „überwiegend“ mit Erdgas betrieben werden.

Der dringend notwendige Ausbau des Mobilfunknetzes entlang der Bundesfernstraßen muss in der Praxis erleichtert und damit effektiv beschleunigt werden. Darum muss die zuständige Straßenbaubehörde künftig die Zustimmung zur Errichtung eines Mobilfunkmasten grundsätzlich erteilen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, das gesamte Antragsverfahren in Abstimmung mit allen Beteiligten für den schnellen Mobilfunkausbau bis spätestens Ende 2020 zu standardisieren.

TOP 22: Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union

Mit dem Gesetz sollen nicht deutsche staatliche Symbole zukünftig noch besser geschützt werden. Die Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten ist bereits nach § 104 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Jedoch wird in § 104 Absatz 1 StGB das Zerstören oder Beschädigen der Flagge eines ausländischen Staates derzeit nur dann unter Strafe gestellt, wenn diese auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder nach anerkanntem Brauch öffentlich gezeigt wird. Wird beispielsweise eine ausländische Staatsflagge während einer Demonstration verbrannt, werden diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt.

§ 104 StGB hat einen doppelten Schutzzweck: Geschützt ist zum einen das Ansehen ausländischer Staaten, zum anderen das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an guten Beziehungen zu anderen Staaten. Das öffentlichkeitswirksame Verbrennen einer ausländischen Flagge kann sowohl das Ansehen des ausländischen Staates als auch die guten Beziehungen zu dem Staat beeinträchtigen und soll aus diesem Grund zukünftig strafbar sein. Der neue Tatbestand beschränkt sich auf das Zerstören und Beschädigen, da hierdurch symbolhaft das Existenzrecht des betroffenen Staates in

Frage gestellt wird. Im parlamentarischen Verfahren haben wir auch Flaggen in die Regelung aufgenommen, die offenkundig in Anlehnung an die offizielle Staatsflagge hergestellt worden und diesen zum Verwechseln ähnlich sind.

Die bisherige Prozessvoraussetzung, wonach die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt, entfällt. Das Erfordernis des Strafverlangens der ausländischen Regierung stellt sicher, dass Strafverfahren unterbleiben, die dem Interesse des verletzten Staates zuwiderlaufen (z.B. wenn der verletzte Staat befürchtet, dass durch ein Strafverfahren und die damit verbundene öffentliche Erörterung der Schäden noch vergrößert wird).

TOP 23: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017

In dieser Woche berät der Bundestag in zweiter und dritter Lesung Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und weiterer energierechtlicher Bestimmungen, die aufgrund auslaufender Fristen und aufgrund der Corona-Pandemie notwendig geworden sind.

Im EEG 2017 wurden zur Stärkung der Akteursvielfalt und zur lokalen Verankerung der Windenergie an Land Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften eingeführt, die es ihnen erlaubten, auch ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung an Ausschreibungen teilzunehmen. Dieses Privileg hat jedoch nicht zu mehr Windkraftausbau geführt, sondern dazu, dass auch große Projektierer Bürgerenergiegesellschaften gründeten und ohne entsprechende Genehmigung an Ausschreibungen teilnahmen. Sehr viele Projekte wurden nicht realisiert und erschwerten den Ausbau der Windenergie an Land zusätzlich. Um gegenzusteuern, wurde diese Privilegierung bis zum 30. Juni 2020 befristet aufgehoben. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Privilegierung nun dauerhaft aus dem EEG 2017 gestrichen werden.

Die Einhaltung bestimmter Fristen und Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere für zwei Bereiche des EEG: Nachweise im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung können oft nicht fristgerecht bis zum 30. Juni 2020 vorgelegt werden. Die Wirtschaftsprüferbescheinigung und das Zertifikat zur Energieeffizienz können nach erfolgter Gesetzesänderung bis 30. November 2020 nachgereicht werden. Außerdem kann es zur verzögerten Fertigstellung von Erneuerbare-Energien-Anlagen wegen Lieferengpässen und Störungen aufgrund der Corona-Pandemie kommen. Es drohen den Anlagenbetreibern Strafzahlungen und der Verlust der Förderung. Dem soll mit einer sechsmonatigen Fristverlängerung entgegengewirkt werden.

Als weiteres energierechtliches Thema erhält das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Kompetenz, Verordnungen zu erlassen, die die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung auf See regeln. Das ist die Voraussetzung, damit eine Fläche für den Windkraftausbau ausgeschrieben werden kann.

TOP 24: Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Die Covid-19-Pandemie hat auch Folgen für Planungs- und Genehmigungsverfahren. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen können Verwaltungsverfahren, wie z. B. die Öffentlichkeitsbeteiligung, nicht mehr auf gewohntem Wege durchgeführt werden. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie rechtssicher auf digitalem Weg durchgeführt werden können. Zukünftig sollen für das Verfahren wichtige Informationen über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wird das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt. Auch eine Telefon- oder Videokonferenz kann durchgeführt werden.

TOP 27: Grundrente

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind für viele Menschen im Alter die Haupteinkommensquelle, um ihr Leben zu finanzieren. Dafür haben sie jahrzehntelang gearbeitet und Beiträge eingezahlt. Viele von ihnen haben darüber hinaus Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt. Und doch sind sie im Alter auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen. Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Grundrentengesetz garantieren wir, dass sich langjährige Beitragsleistung am Ende des Erwerbslebens auch auszahlt.

Die Grundrente erkennt die Lebensleistung langjährig Versicherter an. Anknüpfungspunkt sind deshalb die Versicherungsdauer und die erbrachte Beitragsvorleistung: Um den Zuschlag zu erhalten, muss man im Lebensverlauf mindestens 30 Prozent und maximal 80 Prozent des Durchschnittsentgelts verdient haben. Voraussetzung für den vollen Erhalt der Grundrente sind 35 Beitragsjahre, zwischen 33 und 35 Beitragsjahren erfolgt ein gestaffelter Zuschlag.

Wer mindestens 33 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war oder vergleichbare Zeiten in verpflichtenden Alterssicherungssystemen erworben hat, soll zudem einen Freibetrag beim Wohngeld, in der Grundsicherung und bei den fürsorglichen Leistungen der Sozialen Entschädigung erhalten.

Der Gesetzentwurf zur Einführung einer Grundrente wird in dieser Woche in erster Lesung beraten. Dem Entwurf zufolge sollen rund 1,3 Millionen Menschen, einen spürbaren Zuschlag auf ihre Rente bekommen – ohne sie extra beantragen zu müssen. Vor allem Frauen und Menschen in Ostdeutschland werden davon profitieren. Das Grundrentengesetz soll ab 01. Januar 2021 in Kraft treten.

TOP 29: Corona-Steuerhilfegesetz

Um der Gefahr eines geringeren Wachstums infolge der Corona-Pandemie zu begegnen, hat die Politik in Deutschland zielgerichtete Antworten gefunden. Auch die Steuerpolitik muss helfen, die wirtschaftliche Entwicklung zu stabilisieren und Beschäftigung zu sichern. Dazu bringen die Koalitionsfraktionen das „Corona-Steuerhilfegesetz“ in dieser Woche in den Bundestag ein.

Zur Bewältigung der negativen Folgen der Corona-Pandemie wird die Mehrwertsteuer für Speisen in Gaststätten befristet bis Mitte 2021 auf sieben Prozent abgesenkt und die Aufstockungsbeiträge zum Kurzarbeitergeld werden von der Steuer befreit. Außerdem wird die Übergangsregelung für die Umsetzung der neu geregelten Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um 2 Jahre bis Ende 2022 verlängert. Damit erfüllen wir eine wichtige Forderung von Ländern und Kommunen und geben den Kommunen ausreichend Zeit für die Umsetzung.

TOP 31: Gesetz über die jüdische Militärseelsorge

Für die Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr besteht bisher keine Möglichkeit, eine jüdische Militärseelsorge in Anspruch zu nehmen. Dem soll mit dem entsprechenden Gesetz, das diese Woche in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten wird, Abhilfe geschaffen und die bestehende Militärseelsorge in der Bundeswehr erweitert werden. Denn die Militärseelsorge setzt das Grundrecht der freien religiösen Betätigung und den Anspruch auf Seelsorge um. Der Militärseelsorge liegt als Teil der sogenannten Anstaltsseelsorge der Gedanke zugrunde, dass der Staat verpflichtet ist,

dafür Sorge zu tragen, dass die Ausübung des Grundrechts der Religionsfreiheit auch innerhalb öffentlicher Anstalten möglich ist.

Das Angebot einer jüdischen Militärseelsorge kann dazu führen, dass sich noch mehr Menschen jüdischen Glaubens für den Dienst in der Bundeswehr entscheiden und die Pluralität unserer Gesellschaft in der Bundeswehr noch besser abgebildet wird. Ferner stärkt die Präsenz von Militärrabbinerinnen und Militärrabbinern in der Bundeswehr das Verständnis für das Judentum als selbstverständlichen Teil unserer Gesellschaft bei allen Angehörigen der Bundeswehr.

TOP 32: Recht auf sauberes Trinkwasser umsetzen

Diese Woche berät der Bundestag den Antrag der Koalitionsfraktionen „Wasser- und Sanitärversorgung für alle nachhaltig gewährleisten“. Denn in zahlreichen Ländern des globalen Südens ist die Versorgung mit Trinkwasser und sanitären Einrichtungen mangelhaft. Die gesundheitlichen und ökologischen Folgen sind katastrophal. Wir fordern die Bundesregierung mit diesem Antrag auf, sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene auf die Umsetzung des Rechts auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung hinzuwirken.